

**Verordnung
zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung
und der Arbeitsgenehmigungsverordnung**

Vom 10. November 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

**Änderung der
Beschäftigungsverfahrensverordnung**

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung
von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

- a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
- b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen

eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geduldet“ die Wörter „oder mit Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Artikel 2

**Änderung der
Arbeitsgenehmigungsverordnung**

Nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814; 2007 II S. 127) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen
EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c

Auszubildende aus den neuen
EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine quali-

fizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung

A. Problem und Ziel

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett am 16. Juli 2008 das "Aktionsprogramm der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" beschlossen. Mit der vorliegenden Verordnung wird den Vorgaben des Aktionsprogramms Rechnung getragen, den Arbeitsmarktzugang von Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und ihren Familienangehörigen, von Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten sowie den Zugang zur Ausbildung von in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern.

B. Lösung

Der Arbeitsmarktzugang der Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienangehörigen und der Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten wird durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert. Gleiches gilt für den Zugang zur Ausbildung von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung bzw. Ausbildung deutsche Arbeit- und Ausbildungsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeits- und Ausbildungsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer wird darüber hinaus auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter verzichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen der Verordnungen haben keine zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitssuchender sowie der Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen im Fall der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer vermindert sich der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU und der Zustimmung zur Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird geduldeten Ausländerinnen und Ausländern für eine Berufsausbildung künftig ohne Vorrangprüfung sowie ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter erteilt. Aufgrund des Verzichts auf beide Prüfungen entfällt für die Unternehmen in diesen Fällen die Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes, der Bundesagentur für Arbeit vor der Ausbildung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Die durch den Wegfall der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen eintretende Entlastung für die Wirtschaft wird auf rund 5.000 Euro geschätzt.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung und der Bürger

Mit der Verordnung werden für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung zur Beschäftigung bei den Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, bei den Familienangehörigen der Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten sowie zur Ausbildung von geduldeten Ausländern mit der vorgesehenen Aufhebung der Vorrangprüfung inländischer Arbeit- und Ausbildungsuchender vereinfacht. Dies führt zu einer Senkung der Bürokratiekosten bei den damit befassten Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung.

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Vom 10. November 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder

b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geduldet“ die Wörter „oder mit Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder

2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c

Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Ordnungsänderung

Die demografische Entwicklung sowie der Strukturwandel hin zu wissens- und forschungsintensiven Industrien und Dienstleistungen erfordern langfristig ein steigendes Angebot an qualifizierten Fachkräften. Vorrangiges Ziel bleibt die Stärkung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials durch Aus- und Weiterbildung inländischer Fachkräfte, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren und die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Im Bereich der Hochqualifizierten kann sowohl kurz- als auch langfristig ein zusätzlicher Bedarf auftreten.

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett daher am 16. Juli 2008 das "Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" beschlossen. Das Aktionsprogramm beinhaltet ein Maßnahmenpaket, das Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Verordnungen zum Ausländerbeschäftigungsrecht erfordert. Mit der vorliegenden Verordnung wird entsprechend dem Aktionsprogramm der Arbeitsmarktzugang von Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, von Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten sowie der Zugang zur Ausbildung von in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern durch Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung erleichtert.

Nach geltendem Recht benötigen Neu-Unionsbürger, mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern, für die bereits die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, für die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung (§ 39 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz) eine Arbeitserlaubnis-EU. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist, dass für die konkrete Beschäftigung keine deutschen Arbeitssuchenden oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Mit der am 16. Oktober 2007 in Kraft getretenen Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung wurde bereits der Arbeitsmarktzugang von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugbau und Elektrotechnik aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert. Künftig wird für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Bulgarien und Rumänien, für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie für ihre Familienangehörigen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Um nachteilige Auswirkungen für deutsche Arbeitssuchende oder Beschäftigte zu verhindern, ist von den Agenturen für Arbeit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, dass die Arbeitsbedingungen der Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienangehörigen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Auch bei den Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten werden Zuwanderungsentscheidungen in besonderem Maße von der Frage des Arbeitsmarktzugangs der Ehepartner beeinflusst. Nach geltendem Recht haben die Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Aufenthaltsgesetz erteilt wird, die gleichen Rechte auf Arbeitsmarktzugang wie die Ausländerin oder der Ausländer selbst (§ 29 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Sie können danach grundsätzlich zu jeder Beschäftigung zugelassen werden. Ist für den Arbeitsmarktzugang der Ausländerin oder des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt, eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, benötigen auch die nachziehenden Familienangehörigen diese Zustimmung nach den Vorschriften des § 39 Aufenthaltsgesetz. Künftig wird der Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten geöffnet. Weiterhin erforderlich bleibt aber die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz. Zur Steigerung der Attraktivität Deutschlands als Zielland für ausländische Akademikerinnen und Akademiker wird für deren Familienangehörige die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt. Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird daneben auch für Familienangehörige von Führungskräften, konzernintern versetzten leitenden Angestellten, Forscherinnen und Forschern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern und den im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland tätigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Für die Familienangehörigen der aufgeführten Fachkräfte müssen die Agenturen für Arbeit daher nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitssuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Weiterhin zu prüfen ist von den Agenturen für Arbeit, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Deutschland will vor allem die Potenziale derjenigen jungen Ausländerinnen und Ausländer nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind und hier ihre Ausbildung absolvieren ("Bildungsinländerinnen"). Bislang können geduldete Ausländerinnen und Ausländer nach einjährigem ununterbrochenem recht-

mäßigem Aufenthalt in Deutschland (Wartezeit) mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz zu einer Ausbildung zugelassen werden (§ 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung). Nach vier Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen erteilt. Entsprechend dem Aktionsprogramm wird künftig die Zustimmung für eine Ausbildung bereits nach der einjährigen Wartezeit ohne Vorrangprüfung erteilt. Gleichfalls wird auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen verzichtet.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen der Verordnungen haben keine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitsuchender sowie der Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen im Fall der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer vermindert sich der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen.

III. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Ordnungsänderungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird geduldeten Ausländerinnen und Ausländer für eine Berufsausbildung künftig ohne Vorrangprüfung sowie ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter erteilt. Aufgrund des Verzichts auf beide Prüfungen entfällt für die Unternehmen in diesen Fällen die Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, der Bundesagentur für Arbeit vor der Ausbildung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Die durch den Wegfall der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen eintretende Entlastung für die Wirtschaft wird auf rund 5.000 Euro geschätzt.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung und der Bürger

Mit der Verordnung werden für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung zur Beschäftigung bei den Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, bei den Familienangehörigen der Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten sowie zur Ausbildung von geduldeten Ausländern mit der vorgesehenen Aufhebung der Vorrangprüfung inländischer Arbeit- und Ausbildungsuchender vereinfacht. Dies führt zu einer Senkung der Bürokratiekosten bei den damit befassten Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung.

V. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3a)

Mit der Regelung entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung, da bereits jetzt weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 8)

In Umsetzung des Aktionsprogramms verzichtet die Neuregelung für die Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten auf die Vorrangprüfung. Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird daneben auch für Familienangehörige von Führungskräften, konzernintern versetzten leitenden Angestellten, Forscherinnen und Forschern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern und den im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland tätigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Nach der geltenden Regelung des § 10 Satz 3 Beschäftigungsverfahrensverordnung wird geduldeten Ausländern nach vier Jahren Aufenthalt die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt. Auf diese Aufenthaltszeit werden auch Zeiten des Aufenthaltes als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung angerechnet. Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung auch auf die Dauer des Aufenthaltes von einem Jahr angerechnet werden, nach der geduldeten Ausländern der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Vorrangprüfung ermöglicht wird.

Buchstabe b sieht entsprechend dem Aktionsprogramm vor, bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern künftig die Zustimmung für eine Ausbildung bereits nach der einjährigen Wartezeit ohne Vorrangprüfung zu erteilen. Darüber hinaus wird auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen verzichtet. Da der Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des neuen Absatzes 2 kein Ermessensspielraum verbleibt, sieht die Neuformulierung einen Anspruch auf die Zustimmung vor.

Zu Artikel 2

Zu § 12b

Mit der neuen Vorschrift des §12b wird für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie für ihre Familienangehörigen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Der Begriff des Hochschulabschlusses erfasst neben universitären Abschlüssen auch Fachhochschulabschlüsse. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten darüber hinaus Ausbildungen, deren Abschlüsse durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z. B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

Zu § 12c

Die nach der neuen Vorschrift des § 12c vorgesehene Arbeitsgenehmigungsfreiheit soll sicherstellen, dass Neu-Unionsbürger, die einen deutschen Schulabschluss an einer Schule in ausländischer Trägerschaft erworben haben, in gleicher Weise wie die drittstaatsangehörigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen zur betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden. Dies trifft beispielsweise auf Neu-Unionsbürger zu, die als Absolventinnen und Absolventen des Galabov-Gymnasiums Sofia, des Deutschen Gymnasiums Tallinn, des Deutschen Goethe-Kollegs Bukarest, des Nikolaus-Lenau-Lyzeums in Temeswar (Rumänien), des Staatlichen Gymnasiums UDT Poprad (Slowakische Republik) oder des Spezialgymnasiums F.X. Saldy Liberec (Tschechische Republik) die allgemeine deutsche Hochschulreife erworben haben. Nach Abschluss der Ausbildung haben die Neu-Unionsbürger einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU, die uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet (§ 12a Abs. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.